

**Beschluss**

**AZ: BSchK/039/2019/B**

In dem Verfahren

der Beschwerdeführer und Antragsteller

gegen

den Beschwerdegegner und Antragsgegner

wegen Ausschluss aus der Partei DIE LINKE

hat die Bundesschiedskommission nach mündlicher Verhandlung vom 7. Dezember 2019 am 11. Januar 2020 folgenden Beschluss gefasst:

**Die Beschwerde gegen den Beschluss der Landesschiedskommission vom 26. Mai 2019 zum AZ: 2019-01 wird zurückgewiesen.**

**Begründung:**

I. Tatbestand

Am 15. Februar 2019 stellten die Antragsteller bei der Landesschiedskommission Hamburg den Antrag, den Antragsgegner aus der Partei DIE LINKE auszuschließen.

Begründet wurde der Antrag im Wesentlichen mit folgenden Vorwürfen:

1. Unter dem Titel „Frauenrechte und Islam“ bebildert mit einer Flagge des „Islamischen Staates“ organisierte und moderierte der Antragsgegner am 22. November 2016 eine Veranstaltung, an der eine Vertreterin eines Vereins teilnahm.
2. Ende 2016 war der Antragsgegner im Landessprecherinnenrat von [ ] für eine Mitgliederaktivierungskampagne in Form eines Gewinnspiels verantwortlich.
3. Anfang 2017 gab der Antragsgegner mehrere Monate die Zugangsdaten zur Facebookseite der Linksjugend des Landesverbandes nicht weiter.
4. Ende Juli 2018 tätigte der Antragsgegner folgende Aussage bei Russia Today „ It’s the fault of Angela Merkel and her goverment for importing islamists“
5. Ausschluss des Antragsgegner aus dem Jugendverband der Partei

Des Weiteren erhoben sie Vorwürfe wegen Handlungen des Antragsgegners im Zeitraum 2013-2016.

Die Landesschiedskommission wies den Ausschlussantrag ohne mündliche Verhandlung mit Beschluss vom 26. Mai 2019 zurück. Sie begründete dies mit mangelndem Vortrag zum Schaden, mit zu lange zurückliegenden Ereignissen, Ereignisse mit Bezug zum Jugendverband und zum studentischen Wirken, aber nicht als Parteimitglied.

Karl-Liebknecht-Haus  
Kleine Alexanderstraße 28  
10178 Berlin

Telefon: 030 24009-641  
Telefax: 030 24009-645

Telefonsprechzeiten:

Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr

Donnerstag 13.00 – 16.00 Uhr

schiedskommission@die-linke.de

www.die-linke.de

Am 26. Juni 2019 ging die Beschwerde der Antragsteller gegen den vorgenannten Beschluss bei der Bundesschiedskommission ein. Die Antragsteller wiederholten im Wesentlichen hierbei ihren bereits erstinstanzlich erfolgten Vortrag zu den Ausschlussgründen.

Die Bundesschiedskommission verhandelte über die Beschwerde am 7. Dezember 2019. In der Verhandlung legten sie eine an eine Frau gerichtete Ladung des Amtsgerichts Hamburg-Harburg vor, in dem diese als Zeugin zur Hauptverhandlung am 17. Februar 2020 gegen den Antragsgegner wegen räuberischen Diebstahls vernommen werden soll. Dieses Verfahren bezieht sich auf die unten als Ziff. 7 aufgeführten Vorgänge.

Der Antragsgegner wies darauf hin, dass im Hinblick auf o. g. Ziff. 1 die Veranstaltung auf der Grundlage eines Beschlusses des Landessprecherinnenrates und der Landesmitgliederversammlung durchgeführt wurde.

Zu Ziff. 2 erklärte er, dass das Gewinnspiel vom Landesschatzmeister organisiert worden sei.

Zu Ziff. 3 erklärte er, dass er für die Betreuung der Facebookseite nicht zuständig gewesen sei.

Zu Ziff. 4 erklärte er, dass er sich unglücklich in der englischen Sprache, die er nicht ausreichend beherrsche, ausgedrückt habe.

Die Antragsteller ergänzten ihren Vortrag wie folgt:

6. Bei der Landesmitgliederversammlung von [solid] 2018 habe der Antragsteller wahrheitswidrig eine an ihm begangene Körperverletzung behauptet und die Polizei gerufen.
7. Bei der Mitgliederversammlung von [solid] 2019 hätte der Antragsteller unberechtigt eine Mandatsprüfungsliste an sich genommen.

Die Bundesschiedskommission wies in der mündlichen Verhandlung auf die Substantiierungspflicht der Parteien hin. Nach Schluss der mündlichen Verhandlung beschloss die Bundesschiedskommission, den Parteien nachzulassen, zu den Erörterungen und Hinweisen in der mündlichen Verhandlung vom 7. Dezember 2019 schriftsätzlich bis zum 7. Januar 2020 vorzutragen.

Mit Schreiben vom 7. Januar 2020 reichten die Antragsteller einen 60-seitigen Schriftsatz ein, der ihr Ausschlussbegehren untermauern soll.

Ergänzend wird auf die gewechselten Schriftsätze der Parteien verwiesen.

## II. Gründe

1.

Die frist- und formgemäß eingelegte Beschwerde ist unbegründet.

2.

Die Bundesschiedskommission schließt sich den zutreffenden Ausführungen der Landesschiedskommission im angegriffenen Beschluss zum fehlenden substantiierten Vortrag des behaupteten Schadens für die Partei DIE LINKE an.

Die Vorlage von Protokollen und anderen Dokumenten, von Anträgen Dritter, die Wiedergabe von Hörensagen u. ä. sind kein Tatsachenvortrag. Im Übrigen sind im Schriftsatz vom 7. Januar 2020 neu vorgebrachte Tatsachen unerheblich, da die Schriftsatznachlassfrist nur auf bereits in der mündlichen Verhandlung vom 7. Dezember 2019 erörterte Tatsachen gewährt wurde.

Die dem Antragsgegner vorgeworfenen Tatsachen, unabhängig von der fehlenden Substantiierung und dem teilweisen Bestreiten, beziehen sich auf verschiedenen Funktionen des Antragsgegners in der Linksjugend und in der AStA, aber nicht explizit auf sein Wirken als Parteimitglied. Auch überschreiten die meisten Tatsachen den Zeitraum von zwei Jahren vor der Antragstellung. Die Bundesschiedskommission hält in der Regel Vorfälle, die weiter vor Antragstellung lagen, für im Ausschlussverfahren nicht relevant, da sie die 2-Jahres-Sperrfrist für einen Wiedereintritt nach erfolgtem Ausschluss überschreiten. Die hier sich auf den Zeitraum 2013-2016 beziehenden Vorfälle sind daher nicht in die Abwägung zum Ausschlussantrag einzubeziehen.

Die Bundesschiedskommission verkennt nicht, dass auch das Wirken außerhalb der Partei einen Ausschluss begründen kann. In solchen Fällen liegen die Anforderungen an den Tatsachenvortrag des Wirkens des Auszuschließenden und an den Nachweis des Schadens jedoch erheblich höher, als bei einem parteischädigenden Wirken in der Partei. Diesen Anforderungen wurde der Vortrag der Antragsteller nicht gerecht.

Die Entscheidung erging einstimmig.